VERORDNUNG (EWG) Nr. 1219/80 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1980

über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1203/80 über die Einfuhren von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Taiwan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2999/79 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1203/80 des Rates vom 13. Mai 1980 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1203/80 sieht vor, daß bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in einem Land, das sich verpflichtet hat, seine Ausfuhren nach der Gemeinschaft zu überwachen, die Erteilung der Einfuhrlizenz von der Vorlage eines von der zuständigen Stelle des Ausfuhrlandes ausgestellten Dokuments abhängig gemacht werden kann.

Taiwan hat sich verpflichtet, seine Ausfuhren von Zuchtpilzkonserven nach der Gemeinschaft zu überwachen. Die Erteilung der Einfuhrlizenz für diese Erzeugnisse ist von der Vorlage eines solchen Dokuments abhängig zu machen, um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden.

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Verwaltung sind die in diesem Dokument aufzuführenden Angaben sowie die nötigen Verwaltungsformalitäten festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bei Zuchtpilzkonserven der Tarifstelle 20.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Taiwan wird die Erteilung der Einfuhrlizenz von der Vorlage des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1203/80 genannten Dokuments abhängig gemacht.

(2) Das Dokument enthält in einer Gemeinschaftssprache folgende Angaben :

— den Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land),

— die Seriennummer,

— das Bezugsjahr,

— den ersten Empfänger (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat),

— das Ursprungsland,

— das Bestimmungsland,

— den Ort und den Zeitpunkt der Verladung und das Beförderungsmittel,

— das betreffende Erzeugnis,

— die Menge, angegeben als Eigengewicht,

— die das Dokument ausstellende Stelle (Name, vollständige Anschrift, Land),

— den Stempel und die Unterschrift der ausstellenden Stelle.

(3) Das Dokument wird bei der Einreichung des Antrags auf die Einfuhrlizenz vorgelegt. Es wird von der die Lizenz erteilenden Stelle aufbewahrt. Betrifft der Lizenzantrag jedoch nur einen Teil der auf dem Dokument angegebenen Menge, so gibt die Erteilende Stelle in diesem Dokument die Menge an, für die es verwendet wurde, versieht es mit ihrem Stempel und gibt es dem Betreffenden zurück.

Artikel 2

Artikel 3a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 (4) findet keine Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. Mai 1980.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(3) Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident